

Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

Das nachfolgende Hygienekonzept richtet sich streng nach der Corona Verordnung des Landes-Baden Württemberg, welche in aktualisierter Form ab 12. Oktober 2020 gültig ist. Ebenso ist die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes mit der Gemeindeverwaltung Billigheim abgestimmt und genehmigt. [1]

Er soll alle verbindlichen Regeln und Vorgaben zusammenfassen und ist für den VfB Allfeld 1936 e.V., sowie alle Teilnehmer & Gäste des Spiel-/Trainingsbetrieb, bindend. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit eines jeden einzelnen. **Es ist kein Ersatz für die gültigen Corona Verordnungen des Bund-/Landes und entbindet nicht von deren eigenverantwortlichen Einhaltung.**

Zu widerhandlung der nachfolgenden Regeln werden durch einen Vereinsoffiziellen, z.B. Vorstandsmitglied, Übungsleiter usw. sanktioniert. Dies kann ein Verweis oder Zutrittsverbot zum Sportgelände oder Ausschluss vom Training/Spiel sein. Dies wird individuell von der sanktionierenden Person entschieden und dieser Anweisung ist Folge zu leisten.

A. Ausschluss von der Trainings-/Spieleilnahme und Zutrittsverbot zum Sportgelände liegt vor, wenn die jeweilige Person:

1. in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Für aktive Spieler: Ist einer der unter A. genannten Punkte zutreffend, so hat sich die betroffene Person beim Übungsleiter abzumelden und diesen zu informieren (siehe auch Kapitel C. 1.)

B. Allgemeines

1. Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife bietet einen guten Schutz vor einer Infektion bzw. Verbreitung der Corona Viren. Insbesondere nach dem Toilettengang. Gründliches Händewaschen dauert ca. 30 Sekunden und zum Trocknen Einmaltücher verwenden.
2. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Corona-VO etwas anderes zulässt (z.B. erste Hilfe Leistung, zusätzliche Schutzmaßnahmen, ...). Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
3. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

C. Trainings-/Übungsbetrieb

1. Für jede Trainingseinheit wird eine Kontakt-/Anwesenheitsliste aller Teilnehmer durch den Übungsleiter geführt, der verantwortliche Übungsleiter gekennzeichnet und die Liste 30 Tage archiviert und danach vernichtet. [2]

Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

2. In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
3. Außerhalb der Übungen sollte ein Mindestabstand von 1,5m zwischen sämtlichen Personen eingehalten werden
 - a. davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen (siehe C. 1.)
 - b. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
 - c. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind im jeweiligen Training feste Paare zu bilden

D. Spielbetrieb

1. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
 - a. Mit >500 Sportler*innen sowie Zuschauern bis einschl. 31. Oktober 2020
2. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Corona-VO etwas anderes zulässt (z.B. Personen leben im gleichen Haushalt).
3. Für jede Trainingseinheit wird eine Kontakt-/Anwesenheitsliste aller Teilnehmer geführt, der verantwortliche Übungsleiter gekennzeichnet und die Liste 30 Tage archiviert und danach vernichtet. Dies ist notwendig um eine mögliche Infektionskette unterbrechen zu können. Die erhobenen Daten werden nur für diesen Zweck und dem behördlichen Nachweis unter Einhaltung der DSGVO erhoben.

E. Organisatorisches und Abläufe

1. Es erfolgt eine Regelmäßige Reinigung der Oberflächen und Sanitätsbereiche, diese wird dokumentiert und ist bei der Vorstandschaft einsehbar.
2. Der Zugangsbereich zum Sportgelände wird durch Schilder und Markierungen geregelt
 - a. Am Eingangsbereich für Gäste wird auch die Personendatenerhebung [?] der Zuschauer durchgeführt. Diese ist verpflichtend, bei Verweigerung der Angaben wird ein Platzverweis erteilt.
3. Essens- und Getränkeverkauf
 - a. Werden Getränke in Gläsern ausgeschenkt, so werden diese nach der Rückgabe in einer Industriespülmaschine gereinigt

F. Nutzung von Gemeindehallen in denen Schulsport stattfindet

1. Nach jeder Nutzung der Halle sind folgende Reinigungsarbeiten durch die nutzende Sparte / Abteilung selbstständig durchzuführen:
 - a. Oberflächen (Türklinken, Lichtschalter, Umkleidebänke, Duschen, usw.) und Trainingsgeräte mit dem „Techmaster Mega Foam“ - dazu Oberfläche kurz einsprühen, 20 Sekunden einwirken lassen und dann abwischen
 - b. Reinigung Hallenbodens mit „TANET SR 13 Reiniger“ (Dosierung: ½ Kappe pro Eimer). Übungsfläche feucht mit dem Mopp reinigen.
 - c. Fenster zum Lüften öffnen

G. Zusätzliche Regelungen in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenz-Wert für den NOK an Spieltagen [3]

1. Ist der 7-Tage-inzidenz-Wert für den Neckar-Odenwald-Kreis > 50 gilt folgendes
 - a. Es besteht auf dem gesamten Sportgelände eine Maskenpflicht, innen wie außen.
 - i. Zum Duschen muss keine Maske getragen werden, hier ist aber auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten
 - ii. Die Abnahme der Maske zum Verzehr von Speisen oder Einnahme von Getränken ist gestattet.
 - b. Das Sportheim bleibt für Gäste geschlossen, ausgenommen sind die Toiletten, zu denen der Zugang möglich ist. Der Zugang für Vereinsfunktionäre und Dienste ist gestattet.
 - i. Zugang zum Kabinenbereich für Schiedsrichter, Spieler, Betreuer und Funktionäre der Heim- & Gastmannschaft ist unter Einhaltung der Regeln gestattet
 - c. Das Sportheim und somit auch der Ausschank wird spätestens 90 Minuten nach Spielende (Schlusspfeif durch Schiedsrichter) geschlossen um eine unnötige Ansammlung von Menschen zu vermeiden
 - d. Die unter 1. genannten Regeln sind außer Kraft sobald der Inzidenz-Wert für 7 Tage in Folge < 35 ist
2. Ist der 7-Tage-inzidenz-Wert für den Neckar-Odenwald-Kreis 7 Tage in Folge < 35
 - a. So kann das Sportheim innen für Gäste geöffnet werden, eine Öffnung obliegt bei einem Vereinsvorstand nach BGB. Eine Öffnung findet unter folgenden Bedingungen statt:
 - i. Es besteht eine Maskenpflicht (z.B. Mund-Nase-Bedeckung, Alltagsmaske, ...) nach dem Restaurant/Gaststätten Prinzip. D.h. außer an seinem Platz besteht eine Maskenpflicht. An ausgewiesenen Sitz- / Stehplätzen darf die Maske abgenommen werden.
 - ii. Es erfolgt eine regelmäßige Stoßlüftung und Nutzung der Abluftanlage

H. Zusätzliche Regelungen in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenz-Wert für den NOK im Trainingsbetrieb [3]

1. Ist der 7-Tage-inzidenz-Wert für den Neckar-Odenwald-Kreis > 50 gilt folgendes
 - a. Es besteht eine Maskenpflicht innerhalb des Sportheims und den Umkleideräumen / Sanitätsbereichen
 - i. Zum Duschen muss keine Maske getragen werden, hier ist aber auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten

Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

- ii. Die Abnahme der Maske zum Verzehr von Speisen oder Einnahme von Getränken ist gestattet.

Dieses Hygienekonzept ist ohne Unterschrift gültig und von der Vorstandschaft des VfB Allfeld 1936 e.V. beschlossen.

(Im Original unterschrieben durch einen unterschreibungsberechtigten Vorstand)

Ort, Datum

[1] Dieses Dokument entstand auf Basis der aktuellen Corona-Verordnung mit Stand vom 01. Juli 2020, und wurde laufend aktualisiert, derzeit nach Stand vom 19. Oktober 2020. Einsehbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>

Die Erlaubnis der Gemeinde zum Betrieb des Sportplatzes kann beim Vorstand Sport, Jan Mathes, eingesehen werden.

[2] Personendatenerhebung im Zuge der Corona-VO:

Dies ist notwendig und verpflichtend, um eine mögliche Infektionskette unterbrechen zu können. Die erhobenen Daten werden nur für diesen Zweck und dem behördlichen Nachweis unter Einhaltung der DSGVO erhoben. (Vgl. §6 der Corona-VO BaWü)

[3] Der 7-Tage-Inzidenzwert ist auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg zu finden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/infektionen-und-todesfaelle-in-baden-wuerttemberg/>